

In der Teilungserklärung festgelegte Abstellplätze für Mülltonnen sind verbindlich

Dieser Rechtsstreit kam dadurch zustande, dass ein Wohnungseigentümer entgegen den Vorgaben in der Teilungserklärung seine Mülltonne nicht am vorgesehenen Platz abstellte. Anstatt die genau bezeichneten Abstellplätze für Mülltonnen zu benutzen, stellte er die Tonne aus Bequemlichkeit auf dem in der Teilungserklärung festgelegten Stellplatz für Fahrräder ab. Andere Wohnungseigentümer beschritten deshalb den Rechtsweg, damit die Ihrer Meinung nach unzulässige Nutzung untersagt wird.

Das Frankfurter Oberlandesgericht machte dem gemeinschaftswidrig handelnden Eigentümer klar, dass die Vorgaben in der Teilungserklärung verbindlich sind. Es verbot dem verklagten Mitglied der Eigentümergemeinschaft zukünftig Mülltonnen auf dem Stellplatz für Fahrräder abzustellen.